Hinweis:

a) Der am 23.5.1981 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 71/30 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 71/30a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ...

Exemplar:
STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

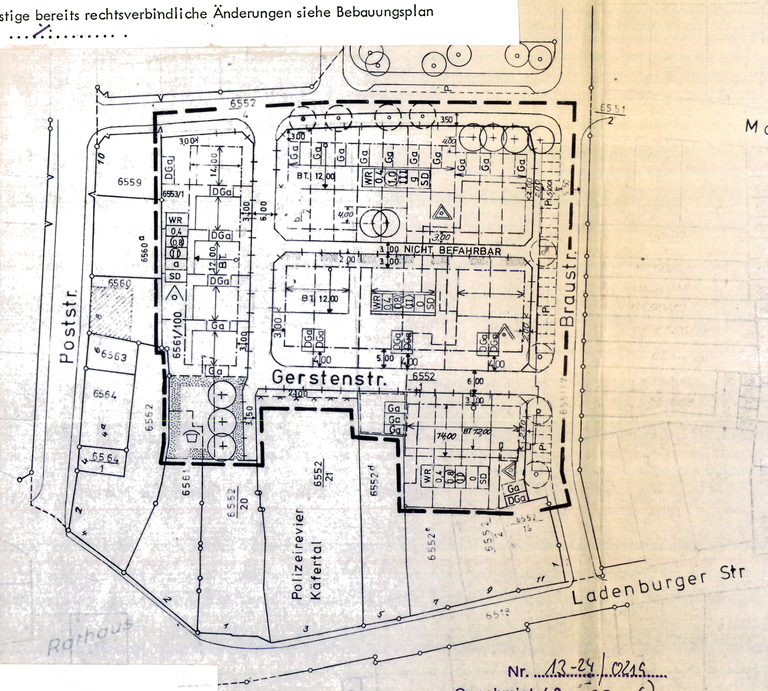

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV -
Germsen
Bürgermeister

Nr. 13-24/0215
Genehmigt (§ 11 BauG)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Astor

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.IV
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83
STADTPLANUNGSAMT
STADTBAUDIREKTOR

Mannheim Käfertal

BEBAUUNGSPLAN NR. 71/30a FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN MALZ-, POST-, BRAU- UND LADENBURGER STR.

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 71/30

Erläuterung: M 1 : 1000

- WR — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- REINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE, g GESCHLOSSENE BAUWEISE, a ABWEICHENDE BAUWEISE
- * SD — SATTELDACH
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- STASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- SPIELPLATZ
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- WOHNBAUFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- * FIRSTRICHTUNG
- BT 12,00 — MAX. BAUTIEFE
- PARKBUCHT — PARKSTREIFEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- Ga — GARAGEN DGa DOPPELSTOCKGARAGE
- * ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEIN 5cm HOCH
- * EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ALTE STRASSENHÖHE — BÄUME ZU ERHALTEN
- NEUE STRASSENHÖHE — BÄUME ZU PFLANZEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN

Hinweise:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.
2. DIE VEREINZELT EINGETRAGENEN BAUTIEFEN GELTEN FÜR ALLE GEBÄUDE INNERHALB EINER HAUSREIHE.

Schriftliche Festsetzungen:

1. ~~GEMÄSS § 3 (4) BauNVO SIND JE WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.~~ BESCHL. D. T.A. v. 11. 2. 82

* 2. DOPPEL- UND REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

* 3. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE-GEHWEG UND VORDERKANTE-GARAGE MINDESTENS 5,00m BETRAGEN.

* 4. DER FUSSBODEN ERDGESCHOSS WIRD BEI EINZEL-, DOPPEL- UND REIHENHÄUSERN AUF = 0,50m, BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE, FESTGELEGT.

* 5. DIE SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG ZWISCHEN 30° - 35° VERSEHEN WERDEN. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.~~ BESCHL. D. T.A. v. 11. 2. 82

* 6. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX 0,80m HOCH, ZULÄSSIG.

* 7. BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG KANN DIE HÖHE DER BAUKÖRPER, GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTPUNKT DACHHAUT UND AUSSENKANTE WAND-AB OBERKANTE GEHWEGHINTERKANTE (BEZOGEN AUF DIE HAUSMITTE DER JEWEILIGEN HAUSEINHEIT) BIS 6,60m BETRAGEN.

8. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 BauNVO)

9. BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE BLEIBEN GARAGEN IN VOLLGESCHOSSEN UNBERÜCKSICHTIGT. (§ 21a ABS. 4 BauNVO)

10. a = ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BAU NVO):
DIE EINZELHÄUSER WESTLICH DES ERSCHLIESSUNGSWEGES KÖNNEN AN DER SÜDLICHEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.

11. AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3.00 m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE MIT EINER HÖHE VON MAX. 2,00 m ZULÄSSIG.

* 12. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1.50m BETRAGEN.
BESCHL. D. T.A. v. 11. 2. 82